

1. Gültigkeit dieser Bedingungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten im allgemeinen für alle unsere Kaufverträge und Lieferungen. Für Abfüllsysteme und Spezialanfertigungen gelten diese Allgemeinen Bedingungen nur, sofern nichts Besonderes vereinbart ist. Nebenabreden sowie abweichende Bedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn sie von KESTERMANN schriftlich bestätigt werden.

2. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot nicht anders erklärt. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind als unverbindlich anzusehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Technische Änderungen unserer Produkte behalten wir uns vor.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich KESTERMANN Eigentums- sowie sämtliche gewerblichen Schutzrechte einschließlich Urheberrechte vor. KESTERMANN verpflichtet sich, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten bekannt zu geben.

Irrtümer, insbesondere Druck- und Schreibfehler sind nicht verpflichtend.

3. Bestellung, Auftragsbestätigung, Lieferung

3.1 Bestellungen sind für den Käufer bindend.

3.2 Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von KESTERMANN zustande. Nachträgliche Änderungen sowie Sondervereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch KESTERMANN.

3.3 Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten KESTERMANN nicht, auch dann nicht, wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Mit Erteilung einer Bestellung gelten die Bedingungen von KESTERMANN als anerkannt.

4. Preise und Zahlung

4.1 Unsere Preise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Montage, Inbetriebnahme- und Eichkosten.

4.2 Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum erfolgen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart.

4.3 Zahlungen dürfen nur unmittelbar an KESTERMANN auf das angegebene Konto geleistet werden. Vertreter sind nicht zum Inkasso berechtigt.

4.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden als Jahreszinsen 2% über dem Bundesbank-Diskontsatz, mindestens jedoch 5% berechnet, ohne dass es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf. Bei Beanspruchung eines Bankkredits werden die Bankzinsen sowie die üblichen Spesen weiter berechnet. Ab zweiter Mahnung werden Mahngebühren berechnet.

4.5 Dem Besteller stehen weder Zurückbehaltungs- noch Aufrechnungsansprüche zu.

4.6 Werden bei vereinbarter Ratenzahlung zwei aufeinanderfolgende Raten nicht fristgemäß und/oder nicht im vollen Umfang bezahlt, so ist der gesamte Rechnungsbetrag sofort fällig.

4.7 Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel zur Folge. In diesen Fällen ist KESTERMANN berechtigt, nur noch gegen Vorauszahlung oder geeignete Sicherheitsleistung zu liefern.

5. Lieferung, Teillieferung, Verzug

5.1 Die Laufzeit der Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und nicht vor Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten.

5.2 Bestätigte Liefertermine werden von uns möglichst eingehalten. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig. Betriebsstörungen, Streiks, Feuer, Rohstoff- und Warenmangel, Bahnsperre sowie andere, nicht vorhersehbare Ereignisse, welche die Herstellung hemmen oder unmöglich machen, gelten als höhere Gewalt und entbinden KESTERMANN auch von der ungefähren Einhaltung der Lieferfrist, ohne den Geschäftsabschluss aufzuheben. Schadenersatzansprüche jedweder Art wegen Lieferverzögerung sind ausgeschlossen.

6. Versand, Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht mit Verladung ab Werk auf den Besteller über.

Das Abladen der Geräte sowie das Verbringen zur Montagestelle obliegt dem Besteller.

Wird der vom Besteller gewünschte und von KESTERMANN bestätigte Versandtermin vom Besteller nach der Fertigstellung hinausgezögert, so ist KESTERMANN nach 1 Monate berechtigt, die Lieferung zu Lasten des Bestellers bei einer Spedition einzulagern. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die von KESTERMANN nicht zu vertreten sind, so geht jede Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7. Aufstellung und Eichtung

7.1 Bauseitige Voraussetzungen wie Fundamente, Gruben und Stützkonstruktionen, die für unsere Produkte erforderlich sind, sind vom Besteller zu erfüllen. Sie müssen sachgemäß ausgeführt und vor Montagebeginn fertiggestellt sein.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum von KESTERMANN bis zum Eingang aller Zahlungen bzw. bis zur Einlösung aller Wechsel und Schecks. Vorher darf der Besteller den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen, noch an Dritte ohne ausdrückliche Einwilligung von KESTERMANN weiterverkaufen.

8.2 Im Falle einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung durch Dritte ist KESTERMANN unverzüglich zu benachrichtigen, ggf. unter Übersendung des Pfändungsprotokolls. Anfallende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.

8.3 Sofern der vereinbarte Eigentumsvorbehalt erlischt (insbesondere durch Weiterveräußerung, Verbindung, Verarbeitung und dergl.), so tritt an die Stelle des Eigentumsvorbehalts die neue Sache (Arbeitsprodukt - evtl. Miteigentum im Verhältnis des Wertes der gelieferten Sache zum Wert des Fertigfabrikates bzw. des Verarbeitungswertes) oder die daraus entstehende Forderung. Diese Forderung ist im voraus an KESTERMANN abgetreten.

9. Lieferung an Wiederverkäufer

9.1 Die Gegenstände dürfen vor ihrer vollständigen Bezahlung nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußert werden. Gerät der Wiederverkäufer in Zahlungsschwierigkeiten, so erlischt diese Berechtigung.

9.2 Der Wiederverkäufer verpflichtet sich, die von KESTERMANN gelieferten Gegenstände nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und dem Zweitkäufer gegenüber die Rechte von KESTERMANN geltend zu machen. Der Wiederverkäufer und KESTERMANN sind sich darüber einig, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf im voraus an KESTERMANN abgetreten ist, solange der Wiederverkäufer den Kaufpreis seinerseits noch nicht vollständig an KESTERMANN bezahlt hat. Den Erlös aus dem Weiterverkauf erwirbt der Wiederverkäufer lediglich treuhänderisch. Er ist verpflichtet, diesen Betrag innerhalb der Zahlungsfrist an KESTERMANN abzuführen. Der Wiederverkäufer ist ermächtigt, die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen solange für KESTERMANN einzuziehen, als er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber KESTERMANN ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsschwierigkeiten gerät. Andernfalls hat der Wiederverkäufer KESTERMANN unverzüglich die Anschrift des Zweitkäufers mitzuteilen und die vorgenannte Abtretung an KESTERMANN dem Zweitkäufer offenzulegen. Verletzt der Wiederverkäufer eine der vorgenannten Verpflichtungen, so ist er KESTERMANN zum Schadenersatz verpflichtet.

10. Gewährleistung

10.1 KESTERMANN leistet Gewährleistung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für den Zeitraum von max. 24 Monaten ab fachgerechter Inbetriebnahme, jedoch max. 28 Monaten ab Gefahrenübergang. Nach berechtigter fristgerechter Mängelrüge wird KESTERMANN nach seiner Wahl die Mängel beseitigen, mangelhafte Teile/Ware gegen mangelfreie Ware/Teile umtauschen oder eine entsprechende Gutschrift erteilen. Bei unsachgemäßer Behandlung der Geräte erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch.

10.2 Zur Vornahme von Ersatzlieferungen und Nachbesserungen hat der Besteller KESTERMANN die dafür notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Andernfalls ist KESTERMANN von der Gewährleistung befreit. Mängelbeseitigungen bzw. Nachbesserungen, die an einem Gerät vorgenommen werden müssen, erfolgen im Hause KESTERMANN. KESTERMANN trägt nicht die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass eine Mängelbeseitigung bzw. Nachbesserung am Aufstellungsort eines Gerätes vorgenommen werden muss. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von KESTERMANN über.

10.3 Jedwede Beanstandung ist KESTERMANN unverzüglich schriftlich zu melden.

10.4 Werden im Einvernehmen mit dem Besteller Erzeugnisse von anderen Lieferanten eingesetzt, wird nur insoweit eine Gewährleistung

- übernommen, als der Zulieferant der Firma KESTERMANN für den besonderen Gegenstand tatsächlich Gewähr leistet. Für vom Besteller beigestellte Waren/Teile übernimmt KESTERMANN keine Gewährleistung.
- 10.5 Bei dem Verkauf von Software, die von KESTERMANN selbst erstellt wurde, gewährleistet KESTERMANN, dass die Software mit den in der zugehörigen Programm-Dokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluss von Fehlern in der Software nicht möglich. Die Verantwortung für die Auswahl der Software-Funktionen, die Nutzung sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Käufer. In Programmen, welche von KESTERMANN erstellt wurden, wird KESTERMANN Software-Fehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen und zwar nach Wahl von KESTERMANN und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweis zur Beseitigung oder zur Umgehung der Auswirkungen des Fehlers.
- 10.6 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere der Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht unmittelbar an dem Gegenstand selbst entstanden sind, sowie Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Das Recht auf Minderung und Wandlung des Kaufvertrages wird ausdrücklich ausgenommen.
- 10.7 Keine Gewähr wird übernommen für Mängel und Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Natürliche Abnutzung, insbesondere durch übermäßige Beanspruchung, elektrischer Störeinflüsse, oder wenn der gelieferte Gegenstand ohne Zustimmung von KESTERMANN mit Anbauten, Auf- oder Unterbauten sowie festen und flexiblen Anschlüssen für Leitungen oder andere Geräte versehen wird.
Wenn zum Zeitpunkt der Bestellung keine oder mangelhafte Angaben vorlagen über z.B. Aufstellungsort, kritische Staubverhältnisse, schädliche Umwelteinflüsse, Abfüllgut und dessen spezielle Eigenschaften, mangelhafter Baugrund, Fundamentalschwingungen und dergleichen.

11. Rücktrittsrecht

Wird der Besteller zahlungsunfähig oder kreditunwürdig, so steht KESTERMANN das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln, auch für Klagen aus Wechsel und Schecks. KESTERMANN ist jedoch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen KESTERMANN und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.